

GEMEINDE KURZ

BEKANNTMACHUNG

Hauptsatzung

der Gemeinde Kurz i.d.F. vom 28.01.2002

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.01.2002 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Kurz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt auf rotem Grund einen nach rechts schauenden schwarzen Stier umrankt von einem Lorbeerkranz.
- (3) Als Flagge führt die Gemeinde die Farben blau und weiß, waagrecht gestreift, und zeigt in der Mitte das Gemeindewappen.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Kurz Landkreis Lieblos".

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung einschließlich des Bürgermeisters zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentli-

chen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuß wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Mitgliedern zusammen. Darunter können bis zu zwei sachkundige Einwohner sein
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Finanzausschuß	Finanz- und Haushaltswesen, Abgaben
Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Bauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuß für Schule, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kultur- und Sportförderung, Fremdenverkehr
Ausschuß für Jugend, Senioren, Familie und Soziales	Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Familienförderung
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 5**Bürgermeister / Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € pro Monat
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,- €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,- € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €
4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €
5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,- €.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,- € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 125,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.

(4) Angestellte bis zur Vergütungsgruppe Vc und Arbeiter werden durch den Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 und 3 BauGB. Er ist auch zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Stadt (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

§ 6**Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungs-

geld in Höhe von 15,- €.

(2) Ausschußvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €.

(3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 990,- €.

(4) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Dauer der von Ihnen wahrgenommenen Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,- € pro Tag.

§ 7**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Altrup-Kurier“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint einmal monatlich, wird kostenlos in die Haushalte geliefert und ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an der Bushaltestelle, am Feuerwehrgerätehaus und am Marktplatz zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.08.1994 außer Kraft.

Siegel
Gemeinde Kurz

gez. Unterschrift (Pinnecke)
Bürgermeister